

ZivilR Aufsatz

Naritsara Tookwaja*

Rechtsprobleme des Warenkaufs bei standardisierten Internetauktionen unter besonderer Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung

Der Beitrag beleuchtet die Grundlagen der Internetauktion und nimmt eine zivilrechtliche Einordnung vor. Im Fokus stehen dabei die rechtlichen Probleme, die sich zwischen Käufer und Verkäufer ergeben können. Anschließend erfolgt eine Betrachtung unter Einbeziehung des Verbraucherschutzrechts.

A. Einleitung

»3, 2, 1 meins.« So lautete einst der Werbespruch des berühmten Internetauktionshauses eBay.¹ Mit weltweit 183 Millionen² aktiven Nutzern und einem Umsatz von rund 2,82 Milliarden US-Dollar im Jahr 2019³ schlägt sich der Erfolg des Unternehmens deutlich in Zahlen nieder. Die Veräußerung von Waren auf Plattformen virtueller Auktionshäuser erfreut sich, bedingt durch die voranschreitende Digitalisierung des Handels im Online-Bereich (E-Commerce), großer Beliebtheit. Durch die Verlagerung der Geschäftstätigkeit in den elektronischen Bereich stellen sich Fragen zur Anwendbarkeit der Rechtsgeschäftslehre. Die rasante technische Entwicklung der letzten Jahre im Bereich des E-Commerce stellt sowohl die Gesetzgebung als auch die Judikatur vor neue Herausforderungen. Somit beschäftigen Probleme beim Warenverkauf im Rahmen standardisierter Internetauktionen immer wieder die höchstrichterliche Rechtsprechung. Vorliegend findet nach einer Einführung zu den Grundlagen der Internetauktion (B) eine zivilrechtliche Einordnung (C) statt. Dabei erfolgt eine rechtliche Würdigung des Verhältnisses der Hauptakteure einer Internetauktion, dem Verkäufer und dem Käufer (C.I.), mit anschließendem Blick auf den Verbraucherschutz (C.II.). Beginnend beim Vertragsschlussmechanismus bis hin zur Vertragslösung, wird anhand ausgewählter Problemfälle die Anwendbarkeit der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre untersucht. Im Fokus des Hauptabschnitts steht die

* Die Autorin ist Diplom-Juristin und studierte Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen. Der Beitrag geht aus einer Studienarbeit im »Seminar zur aktuellen Rechtsprechung des BGH zum Kaufrecht« von Prof. Dr. Wilhelm-Albrecht Achilles hervor.

1 Aufgrund eines Wechsels in der Marktstrategie wird die Plattform nicht mehr mit diesem Spruch beworben, Pfister, v. 27.10.2016, https://www.wuv.de/tech/genau_deins_ebay_will_das_image_wechseln, zuletzt abgerufen am 4. 4. 2020.

2 Aktive Kunden von eBay bis zum vierten Quartal 2019, ebayinc.com S. 1, https://ebay.q4cdn.com/610426115/files/doc_financials/2019/q4/Exhibit-99.1-ER-eBay-Q4-2019_FINAL.pdf, zuletzt abgerufen am 5. 4. 2020.

3 Umsatz von eBay weltweit bis zum vierten Quartal 2019, eBay – 2019 Form 10-K, S. 35, <https://d18rn0p25nwr6d.cloudfront.net/CIK-0001065088/d33d35e7-32e8-4a9c-ad67-12baec291433.pdf>, zuletzt abgerufen am 5. 4. 2020.

Erfassung hochmoderner technischer Sachverhalte unter Zugrundelegung des Bürgerlichen Gesetzbuches, das vor über 100 Jahren in Kraft trat.

B. Grundlagen und Begriff der Internetauktion

Grundsätzlich handelt es sich bei der Versteigerung im herkömmlichen Sinne um ein formalisiertes, zeitlich begrenztes Verfahren zur Veräußerung von Waren oder Dienstleistungen, bei dem der zu bezahlende Preis durch den Bieterwettbewerb ermittelt wird.⁴ Eine zentrale Rolle nimmt dabei das Auktionshaus ein.⁵ Die Waren werden dort real eingeliefert, um die Auktion in einem Auktionsaal durchzuführen. Der Auktionator steuert den Verlauf maßgeblich, indem er den Versteigerungsgegenstand ausruft, die Gebote entgegennimmt und letztendlich den Zuschlag erteilt.⁶ Durch konkurrierendes Mitbieten der Interessenten soll auf diesem Wege ein möglichst hoher Endpreis erzielt werden.⁷ Auktionen erfreuen sich mittlerweile auch im Online-Bereich wachsender Beliebtheit und haben so auf mehreren Internetseiten virtueller Auktionshäuser Einzug gefunden.⁸ Die Plattformen der Auktionsbetreiber bieten als elektronischer Marktplatz den Nutzern die Möglichkeit, ihre Ware feilzubieten und zum Vertragsschluss zusammenzukommen.⁹ Denkbar sind Vertragsabschlüsse zwischen Privatpersonen (C2C, *consumer-to-consumer*), zwischen Unternehmern (B2B, *business-to-business*) und schließlich zwischen einem Unternehmer und einer Privatperson (B2C, *business-to-consumer*).¹⁰

4 Schmidl, IT-Recht von A–Z, 2. Auflage (2014); Leible/Sosnitzka, Versteigerungen im Internet (2004), S. 1.

5 Hollerbach, Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Internet-Auktionen, DB 2000, 2000 (2001).

6 Hollerbach (Fn. 5), DB 2000, 2000 (2001).

7 Staudinger/Bork, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einföhrungsgesetzen und Nebengesetzen, Bd. 1, Auflage (2010), § 155 Rn. 1.

8 Die zeitliche Zäsur für die vermehrte Nutzung von Internetauktionen in Deutschland markiert die Übernahme der deutschen Auktionsplattform alando durch eBay Ende der Neunzigerjahre, <https://www.ebayinc.com/stories/press-room/de/ebay-feiert-15-jahre-in-deutschland/>, zuletzt abgerufen am 4. 4. 2020.

9 Ernst, Erscheinungsformen elektronischer Marktplätze in: Spindler/Wiebe (Hrsg.), Internet-Auktionen und Elektronische Marktplätze, 2. Auflage (2005), Kap. 1, Rn. 1; Rißner, Virtuelle Marktordnung und das AGB-Gesetz, MMR 2000, 597 (597); so auch eBay, § 1 Nr. 1 eBay AGB, <https://www.ebay.de/help/policies/member-behavior-policies/allgemeine-geschftsbedingungen-fr-die-nutzung-der-deutschen-ebaydienste?id=4259>, zuletzt abgerufen am 4. 4. 2020.

10 Leible/Sosnitzka (Fn. 4), S. 4; Meyer/Mönig, Die vertragstypologische Einordnung von Online-Auktionen, in: Hoeren/Müglic/Nielen (Hrsg.),

Die am häufigsten anzutreffende Auktionsform im Online-Bereich ist die »Englische Auktion«.¹¹ Zu Beginn wird ein Mindestpreis festgelegt.¹² Daraufhin werden sukzessiv höhere Gebote der Bieter abgegeben.¹³ Die Gebote werden schrittweise abgegeben, bis die vorgegebene Auktionszeit abgelaufen ist.¹⁴ Der Preisbildungsmechanismus ist dadurch geprägt, dass der endgültige Preis zu Beginn ungewiss ist und durch die konkurrierenden Gebote der Bieter in die Höhe getrieben wird.¹⁵

C. Zivilrechtliche Einordnung der Internetauktion

Den Gegenstand der folgenden Untersuchung bildet die Internetauktion nach Maßgabe der Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

I. Rechtsbeziehung Verkäufer – Käufer

Im Fokus der Betrachtung steht die rechtliche Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen dem anbietenden Verkäufer und dem bietenden Käufer.

1. Zugang von Willenserklärungen bei Internetauktionen

Im Rahmen von Internetauktionen stellt sich die Frage, wann die Willenserklärung des Bieters als zugegangen gilt und welche Rolle das Auktionshaus bei der Übermittlung einnimmt. Der Zugang ist dann bewirkt, wenn die Willenserklärung derart in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat.¹⁶ Die elektronisch übermittelte Willenserklärung wird zunächst in Datenpakete aufgespalten und in Form von digitalen Signalen weitergeleitet.¹⁷ Dabei wird sie beim Empfänger regelmäßig abrufbereit gespeichert und ist trotz ihrer unkörperlichen Übermittlung wie eine verkörperte Erklärung zu behandeln.¹⁸ Der Zugang von Willenserklärungen im Internet erfolgt bei mangelnder unmittelbarer Dialogmöglichkeit regelmäßig unter Abwesenden.¹⁹ Gemäß § 130 I S. 1 BGB werden Willenserklärungen unter Abwesenden wirksam, wenn sie dem Adressaten zugehen. Das Auktionshaus stellt die Plattform

für die Vertragsschlüsse zur Verfügung und besitzt keinen Spielraum, um auf diese aktiv einzuwirken.²⁰ Dabei ist die Besonderheit der Datenübertragung bei Internetauktionen zu beachten. Die Auktionsplattform reagiert auf die Gebote mit einer automatisierten Datenverarbeitung, die es dem Nutzer ermöglicht, die Gebote sofort einzusehen.²¹ Übertragen auf die Situation bei Internetauktionen bedeutet das, dass von einem Zugang auszugehen ist, wenn der Empfänger der Nachricht jederzeit durch eine Datenabfrage bei seinem Provider Zugriff auf die Nachricht nehmen kann.²² Dies rechtfertigt die Annahme, dass es sich bei dem Betreiber der Internetplattform um einen Empfangsvertreter nach § 164 III BGB handelt, bei dem der Zugang bereits dann bewirkt ist, wenn der Vertreter die Möglichkeit zur Kenntnisnahme hat.²³ Die Willenserklärung gilt dann unmittelbar nach Abgabe als zugegangen.²⁴

2. Vertragsschluss

Nach erfolgreich beendeter Auktion kommt es zur Übergabe der Ware gegen Bezahlung. Auf schuldrechtlicher Ebene stellt dies einen Kaufvertrag i. S. d. § 433 BGB dar. Gemäß § 156 S. 1 BGB kommt der Vertrag bei einer Versteigerung erst durch den Zuschlag zustande. Die Veranstaltung stellt eine Aufforderung dar, im Laufe der Versteigerung Angebote abzugeben (*invitatio ad offerendum*).²⁵ Die Gebote der Bieter sind somit als bindende Anträge nach § 145 BGB zu qualifizieren und werden durch den Zuschlag des Auktionators angenommen.²⁶ Der Zuschlag ist eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung, die mit Abgabe wirksam wird.²⁷ Die Norm konstituiert insoweit eine Sonderform des Vertragsschlusses.²⁸ Bedeutsam ist hier, inwiefern diese Grundsätze auch auf die veränderte Kommunikationssituation im Internet anwendbar sind. Auch der elektronische Abschluss eines Vertrages bedarf zunächst zweier konsensualer Willenserklärungen.²⁹ Im Rahmen einer

Online-Auktionen: Eine Einführung in die wichtigsten rechtlichen Aspekte, Electronic Commerce und Recht, Bd. 3 (2002), S. 78.

11 Meyer/Specht/Friemel in: Bräutigam/Leupold (Hrsg.), Online-Handel: betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundlagen, einzelne Erscheinungsformen des E-Commerce (2003), A II, Rn. 76.

12 Gurmman, Internet-Auktionen: Gewerberecht, Zivilrecht, Strafrecht (2005), S. 11.

13 Gurmman (Fn. 12), S. 11.

14 Meyer/Specht/Friemel (Fn. 11), A II, Rn. 76.

15 Meyer/Specht/Friemel (Fn. 11), A II, Rn. 69.

16 Palandt/Ellenberger, BGB, 79. Auflage (2020), § 130 Rn. 5.

17 Ernst, Vertragsschluss bei Online-Auktionen, NJW CoR 1997, 165 (166); Wildemann, Vertragsschluss im Netz (2000), S. 13.

18 Utsch, Zugangsprobleme bei elektronischen Willenserklärungen dargestellt am Beispiel der Electronic Mail, NJW 1997, 3007 (3007); Wildemann (Fn. 17), S. 13.

19 Pringuelli/Wallhäuser, Formerfordernisse beim Vertragsschluss im Internet, CR 1999, 93 (97); Heun, Die elektronische Willenserklärung, CR 1994, 595 (597).

20 Spindler/Schuster/Spindler, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage (2019), § 130 Rn. 14; Spindler, Vertragsabschluss und Inhaltskontrolle bei Internet-Auktionen, ZIP 2001, 809 (811).

21 Von einer automatisierten Kenntnisnahme spricht Schinkels, Maximalstatt Höchstgebot als Annahmeerklärung bei Internetauktionen. Die Rolle der Online-Auktionsplattform als Erklärungsmittler, MMR 2018, 351 (353).

22 Gaul, Aktuelle Fragen der Internet-Versteigerung, WM 2000, 1783 (1785).

23 BGH NJW 2002, 363 (364); Palandt/Ellenberger (Fn. 16), § 156 Rn. 3; NK-BGB/Kremer, Nomos Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1: Allgemeiner Teil – EGBGB, 3. Auflage (2016), § 156 BGB Anhang Rn. 15.

24 Vgl. für eBay: AG Menden, NJW 2004, 1329; OLG Frankfurt a. M., BeckRS 2015, 7929.

25 Staudinger/Bork (Fn. 7), § 156 Rn. 1; MüKo/Busche, Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 1, 8. Auflage (2018), § 156 Rn. 4.

26 BGH NJW 1998, 2350; Staudinger/Bork (Fn. 7), § 156 Rn. 1.

27 Staudinger/Bork (Fn. 7), § 156 Rn. 5; MüKo/Busche (Fn. 25), § 156 Rn. 4.

28 Staudinger/Bork (Fn. 7), § 156 Rn. 1; MüKo/Busche (Fn. 25), § 156 Rn. 1.

29 Die Möglichkeit der Abgabe von Willenserklärungen im Internet ist grundsätzlich anerkannt, siehe dazu Palandt/Ellenberger (Fn. 16), Vor § 116 Rn. 1; Gaul, Aktuelle Fragen zur Internetversteigerung, WM 2000, 1783 (1785).

standardisierten Internetauktion kommt der Vertrag nicht durch den Zuschlag des Auktionators zustande, sondern bemisst sich in der Regel nach dem Höchstgebot des Bieters und dem Ende der Laufzeit der Auktion.³⁰ Der Zeitablauf ersetzt den Zuschlag als Willenserklärung jedoch nicht.³¹ Vielmehr stellt das Einstellen der Ware auf der Plattform bereits ein rechtsverbindliches Angebot dar und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes.³² Der Bieter erklärt die Annahme durch Abgabe seines Gebotes.³³ Dies schafft hinsichtlich der Verbindlichkeit der Erklärungen Rechtssicherheit, da der Erfolg der Auktion nicht dadurch bedroht wird, dass der Verkäufer darüber entscheiden kann, ob er das Höchstgebot annimmt oder nicht.³⁴ Dass bei Vertragsschluss im Wege einer Internetauktion die wesentlichen Vertragsbestandteile (*essentialia negotii*), wie der genaue Vertragspartner oder der exakte Kaufpreis, noch nicht hinreichend konkretisiert sind, ist unschädlich. Das Angebot muss inhaltlich nur so beschaffen sein, dass durch eine ihm entsprechende Annahme ein Vertrag geschlossen werden kann.³⁵ Dem Bestimmtheitserfordernis wird insoweit genüge getan, als bei Abgabe der Willenserklärung erkennbar ist, dass der Kaufvertrag mit dem Bieter zustande kommt, der bei Ablauf der Bietzeit das Höchstgebot abgibt.³⁶ Die Internetauktion stellt somit keine Versteigerung i. S. d. § 156 BGB dar und kommt nach der allgemeinen Regel des Vertragsschlusses nach § 145 BGB zu Stande.³⁷ § 156 BGB ist kein zwingendes Regelungsmodell, womit die Internetauktionshäuser den Vertragsschluss mittels ihrer Nutzungsbedingungen anderweitig rechtstechnisch konstruieren können.³⁸

3. Abgabe von Eigengeboten

Die Aussicht auf einen Schnäppchenkauf macht Internetauktionen besonders für Bieter attraktiv. Das konfligierende Interesse der Verkäufer, die Ware möglichst gewinnbringend zu veräußern, veranlasste in der Vergangenheit einige dazu, ein sogenanntes »*shill-bidding*« zu betreiben. Dabei werden

im Rahmen von Internetauktionen Eigengebote des Anbieters über ein anderes Benutzerkonto abgegeben, um den Preis manipulativ in die Höhe zu treiben.³⁹ Der BGH löste diese Problematik auf der Primärebene im Rahmen des Vertragsschlusses.⁴⁰ Dabei hielt der Senat zunächst fest, dass ein Vertragsschluss grundsätzlich die Beteiligung personenverschiedener Rechtssubjekte voraussetzt.⁴¹ Das Angebot nach § 145 BGB ist bereits definitionsmäßig darauf angelegt, einem anderen als dem Anbietenden zuzugehen.⁴² Die Abgabe der Gebote des Bieters erfolgt unter der Prämisse, dass die konkurrierenden Gebote von einer nicht mit dem Verkäufer identischen Person stammen.⁴³ Der Verkäufer darf die Willenserklärung des Bieters demnach nur so verstehen, dass diese unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 I BGB) stehen, ein reguläres Fremdgebot zu überbieten.⁴⁴ Die Eigengebote des Verkäufers bleiben demnach unberücksichtigt und sind somit ungeeignet einen Vertragsschluss herbeizuführen.⁴⁵

4. Einbeziehung der Plattform-AGB

Die Auktionshäuser können in ihren AGB festhalten, wie Verträge auf ihrer Plattform zustande kommen. Die Geltung der Nutzungsbedingungen des Internetauktionshauses im Verhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ist im Einzelnen umstritten.⁴⁶ Uneinigkeit herrscht vor allem darüber, ob überhaupt eine wirksame Einbeziehung der AGB des Plattformbetreibers in die Kaufverträge zwischen den Nutzern erfolgen kann und inwieweit diese zu berücksichtigen sind.

a) Einbeziehungslösung

Die Vorschläge der Vertreter der Einbeziehungslösung sind im Einzelnen verschieden⁴⁷, zielen aber im Ergebnis alle auf eine unmittelbare Wirkung der Plattform-AGB im Verhält-

30 MüKo/Busche (Fn. 25), § 156 Rn. 3.

31 BGH NJW 2005, 53 (54); MüKo/Busche (Fn. 25), § 156, Rn. 3; NK-BGB/Kremer (Fn. 23), § 156 Anhang, Rn. 12.

32 BGH NJW 2005, 53 (54); in einer früheren Entscheidung ließ der BGH noch offen, ob in dem Freischalten der Angebotsseite ein Angebot oder eine antizipierte Annahmeerklärung liegt, BGH NJW 2002, 363 (364).

33 Schmidt, Verkauf über Handelsplattformen wie Amazon und Ebay, in: Oelschlägel/Scholz (Hrsg.), Rechtshandbuch Online-Shop: E-Commerce, M-Commerce, Apps, 2. Auflage (2017), Rn. 4.36.

34 Heiderhoff, Internetauktionen als Umgehungsgeschäft, MMR 2001, 640 ff.

35 Flume, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. 2, 4. Auflage (1992), S. 635.

36 BGH NJW 2005, 53 (54); Staudinger/Bork (Fn. 7), § 145 Rn. 19.

37 BGH NJW 2002, 363 (364); NJW 2005, 53 (54); für Live Auktionen findet § 156 BGB Anwendung. Hier besteht die Möglichkeit unmittelbar mit dem Auktionator zu kommunizieren; Hartung/Hartmann, »Wer bietet mehr?« – Rechtssicherheit des Vertragsschlusses bei Internetauktionen, MMR 2001, 278 (279); Hollerbach (Fn. 5), DB 2000, 2001 (2006).

38 Hartung/Hartmann (Fn. 37), MMR 2001, 278 (279); v. Samson-Himmelstjerna/Rücker, Internetversteigerungen, in: Bräutigam/Leupold (Hrsg.), Online-Handel: Betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundlagen. Einzelne Erscheinungsformen des E-Commerce (2003), S. 793.

39 MüKo/Busche (Fn. 25), § 147 Rn. 10; Linadartos, Treibende Gebote bei Internetauktionen (»*shill-bidding*«), Jura 2015, 1339; Staudinger/Singer (Fn. 7), § 117 Rn. 12; Sutschet, Anforderungen an die Rechtsgeschäftslehre im Internet, Bid Shielding, Shill Bidding und Mr. Unbekannt, NJW 2014, 1041 (1043).

40 BGH NJW 2017, 468 (469); anders OLG Frankfurt a. M., BeckRS 2015, 7929; OLG Rostock, BeckRS 2015, 2441, die die Problematik auf der Ebene des § 117 I BGB als Scheingeschäft behandelten.

41 BGH NJW 2017, 468 (469); Pfeiffer, Von Preistreibern und Abbruchjägern – Rechtsgeschäftslehre bei Online-Auktionen, NJW 2017, 1437 (1438).

42 BGH NJW 2017, 468.

43 OLG Stuttgart, NJW-RR 2015, 1363.

44 BGH NJW 2017, 468.

45 Staudinger/Singer (Fn. 7), § 117, Rn. 12; der BGH zog zur Auslegung nach §§ 133, 157 BGB § 10 VI eBay AGB a. F. heran, die eine manipulative Abgabe von Eigengeboten verbat. Das Verbot des *shill-biddings* findet sich aktuell im Bereich »*Rules&Policies*«, abrufbar unter: <https://www.ebay.de/help/policies/selling-policies/selling-practices-policy/shill-bidding-policy?id=4353>, zuletzt abgerufen am 4. 4. 2020.

46 Vgl. zum Streitstand Deutsch, Vertragsschluss bei Internetauktionen – Probleme und Streitstände, MMR 2004, 586 ff.

47 Wiebe, Vertragsschluss und Verbraucherschutz bei Internet-Auktionen und anderen Marktplätzen, in: Spindler/Wiebe (Hrsg.), Internet-Auktionen und Elektronische Marktplätze, 2. Auflage (2005), S. 71 f.

nis zwischen den Nutzern ab, die letztlich auch eine AGB-Kontrolle im Marktverhältnis zwischen den Nutzern ermöglichen solle.⁴⁸ Ein Ansatz konstruiert die Einbeziehung der AGB im Wege einer Rahmenvertragslösung.⁴⁹ Mit dem Einverständnis in die AGB des Auktionshauses gebe der Teilnehmer auch ein Angebot an alle gegenwärtigen und zukünftigen Teilnehmer auf Abschluss eines Rahmenvertrags ab.⁵⁰ Diese Ansicht verkennt jedoch, dass der Nutzer mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages lediglich den Zugang zum Markt und gerade nicht bereits eine rechtsverbindliche Erklärung auf einen etwaigen Vertragsschluss intendiert.

b) Auslegungslösung

Die Auslegungslösung lehnt hingegen eine direkte Einbeziehung der AGB des Plattformbetreibers in die Kaufverträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ab.⁵¹ Diese gelten demnach zwar unmittelbar nur zwischen dem Veranstalter und dem Auktionsteilnehmer, können aber bei der Auslegung der Willenserklärungen nach §§ 133, 157 BGB herangezogen werden.⁵² Sie dienen somit der Bestimmung des objektiven Empfängerhorizonts, wenn diese nicht aus sich heraus verständlich sind.⁵³ Verständnislücken können dann unter Rückgriff auf die durch die Anerkennung der AGB begründeten wechselseitigen Erwartungen der Auktionsteilnehmer und deren gemeinsames Verständnis über die Funktionsweise der Internetauktion geschlossen werden.⁵⁴ Diese Auffassung vermag aufgrund ihrer dogmatischen Herleitung hinsichtlich der Berücksichtigung der AGB zu überzeugen. Richtigerweise können die AGB nicht unmittelbarer Bestandteil des Vertrages zwischen den Plattformnutzern werden. Dafür erfordert es nach § 305 I BGB, dass eine Vertragspartei die Vertragsbedingungen stellt. Die AGB sind jedoch vom Plattformbetreiber vorgegeben, sodass keiner der Vertragsparteien Verwender der Klauseln ist. Die AGB geben hingegen eine gewisse Marktordnung vor, in die die Nutzer bei der Registrierung eingewilligt haben. Vertragsschlüsse, die auf der Plattform getätigt werden, können daher nicht gänzlich losgelöst von diesem Rahmen betrachtet werden. Indem die AGB bei der Auslegung der Willenserklärungen nach §§ 133, 157 BGB herangezogen werden, strahlen sie somit auf die Kaufverträge aus.

⁴⁸ Burgard, Online-Marktordnung und Inhaltskontrolle, WM 2001, 2102 (2106); Sester, Vertragsschluss bei Internet-Auktionen, CR 2001, 98 (105); Lettl, Versteigerungen im Internet – BGH NJW 2002, 363, JuS 2002, 219; Spindler (Fn. 20), ZIP 2001, 809 (812).

⁴⁹ Koch, Geltungsbereich von Internet Auktionsbedingungen, CR 2005, 504 (505); Sester (Fn. 48), CR 2001, 98 (107); Spindler (Fn. 20), ZIP 2001, 809 (812).

⁵⁰ Sester (Fn. 48), CR 2001, 98, (107).

⁵¹ Emmerich, Vertragsabschluss im Internet (»ricardo-Urteil«), JuS 2002, 290 (291).

⁵² BGH NJW 2002, 363 (364).

⁵³ OLG Hamm NJW 2001, 1142; Grapentin, Vertragsschluss bei Internet-Auktionen, GRUR 2001, 713 (714); Ulrici, Die enttäuschte Internetauktion, JuS 2000, 947 (948); Winter, Urteilsanmerkung zu LG Darmstadt v. 24.1.2002 – 3 O 289/01, CR 2003, 295 (296).

⁵⁴ BGH NJW 2002, 363 (364).

5. Stellvertretung

Im Zeitalter des digitalen Rechtsverkehrs gewinnt das Vertrauen in die Identität des Vertragspartners aufgrund der mangelnden persönlichen Begegnung immer mehr an Bedeutung. Das Internet als anonymes Massenmedium eröffnet eine Vielzahl von Möglichkeiten, die eigene Identität zu verschleiern und ebnet somit diversen Missbrauchskonstellationen den Weg.⁵⁵ Das Nutzerkonto auf einer Auktionsplattform ist grundsätzlich einer einzelnen Person zugeordnet, sodass der Inhaber des Kontos der Erklärende ist.⁵⁶ Handelt ein Dritter im fremden Namen für den Vertretenen, so finden die allgemeinen Regeln der Stellvertretung nach §§ 164 ff. BGB analog Anwendung.⁵⁷

Schwierigkeiten ergeben sich im Online-Bereich besonders dann, wenn der Dritte bei Verwendung eines fremden Nutzerkontos nicht offenlegt, dass er nicht für den eigentlichen Kontoinhaber agiert. Handelt der Dritte ohne Vertretungsmacht, so haftet er selbst nach den Grundsätzen des § 179 I BGB analog als *falsus procurator*. Ein Entstehen des vermeintlich Vertretenen für die Erklärung des Dritten, die ohne Vertretungsmacht abgegeben wurde, kommt allenfalls über die Anwendung der Rechtsscheinhafung in Form einer Duldungs- oder Anscheinsvollmacht in Betracht.⁵⁸ Voraussetzung ist, dass ein Rechtsschein für die Identität des Nutzers gesetzt wurde und der Erklärungsempfänger ein schutzwürdiges Vertrauen darin hatte, dass tatsächlich der unter dem Benutzernamen Registrierte handelte.⁵⁹ Eine Duldungsvollmacht zeichnet sich dadurch aus, dass der Vertretene von dem Auftreten des Vertreters, das er nicht unterbunden hat, Kenntnis hatte, ohne diesen stillschweigend bevollmächtigt zu haben.⁶⁰ Davon unterscheidet sich die Anscheinsvollmacht dadurch, dass der Vertretene das unbefugte Vertreterhandeln zwar nicht kannte, es bei Anwendung gehöriger Sorgfalt aber hätte erkennen und verhindern können.⁶¹ Der BGH entschied dazu, dass es zur Annahme der Anscheinsvollmacht im Bereich der Internetauktion eines wiederholten Auftretens und Handelns des vermeintlichen Vertreters bedarf.⁶² Das ergibt sich daraus, dass diese bei Internetauktionen nicht losgelöst von dem potenziellen Missbrauch von Authentisierungsmechanismen betrachtet werden kann. Das Passwort stellt zwar ein Legitimationsmerkmal dar, dieses kann jedoch von Dritten und Hackern abgelesen werden.⁶³ Soweit Dritte die Zugangsdaten eigen-

⁵⁵ Schwab, BGB AT: Handeln unter fremden Namen bei Internetauktionen, JuS 2013, 453 (454).

⁵⁶ Borges, Rechtsscheinhafung im Internet, NJW 2011, 2400 (2401).

⁵⁷ BGH NJW 1966, 1069; OLG München NJW 2004, 1328; NK-BGB/Kremer (Fn. 23), § 156 Anhang, Rn. 31.

⁵⁸ MüKo/Schramm (Fn. 25), § 167, Rn. 74.

⁵⁹ LG Bonn MMR 2002, 255 (257); Borges (Fn. 56), NJW 2011, 2400.

⁶⁰ NK-BGB/Ackermann (Fn. 23), § 167 Rn. 81.

⁶¹ BGH NJW 1981, 1727 (1728); OLG Hamm NJW 2007, 611 (612).

⁶² BGH NJW 2011, 2421 (2422); a. A. Schinkels, BGH: Rechtsscheinzurechnung des Handelns unter fremder eBay-Nutzerkennung (Account-Missbrauch), in: Lindemaier-Möhrling (Hrsg.), Kommentierte BGH Rechtsprechung 2011, 320461, der aus einem Erst-Recht-Schluss aus § 172 BGB für die Anwendung einer Blankethaftung plädiert.

⁶³ AG Erfurt MMR 2002, 127 (128).

mächtig in Erfahrung bringen, fehlt es darüber hinaus an der Verhinderungsmöglichkeit des Zugangsinhabers.⁶⁴ Somit ist der Sicherheitsstandard nicht ausreichend, um aus der Verwendung eines Passworts auf denjenigen als Nutzer zu schließen, dem dieses ursprünglich zugeteilt wurde.⁶⁵ Selbst bei einem passwortgeschützten Zugang kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Nutzerkonto ausgespäht wird. Es reicht für eine rechtsgeschäftliche Haftung nicht bereits aus, dass der Kontoinhaber die Zugangsdaten unzureichend vor einem unbefugten Zugriff gesichert habe.⁶⁶ In Fällen der bewussten Weitergabe von Passwörtern ist hingegen eine direkte Haftung des Kontoinhabers anzunehmen. Die Preisgabe des Passwortes an einen Dritten erzeugt bewusst das Risiko, dass der Dritte diese Möglichkeit nutzt und gegebenenfalls auch abredewidrig handelt.⁶⁷

6. Vertragslösung

Ist ein Kaufvertrag im Rahmen einer Internetauktion wirksam geschlossen worden, stellt sich die Frage, ob und wie sich die Parteien von diesem wieder lösen können.

Eine Loslösung vom Vertrag könnte in einer Rücknahme des Angebotes durch Abbruch der Internetauktion erachtet werden. Grundsätzlich sind Verkaufsangebote auf Auktionsplattformen bindend und dürfen nicht ohne Weiteres gestrichen werden.⁶⁸ Das Angebot ist aus der Sicht eines Auktionsteilnehmers dahingehend auszulegen, dass es unter dem Vorbehalt einer berechtigten Angebotsrücknahme steht.⁶⁹ Ein solcher Vorbehalt, der die Bindungswirkung des Angebots einschränkt, ist nach § 145 BGB zulässig.⁷⁰ Ob ein vorzeitiger Abbruch der Auktion zulässig ist, muss anhand einer Auslegung der Willenserklärungen unter Berücksichtigung der jeweiligen AGB stattfinden. So sieht beispielsweise § 6 Nr. 6 eBay AGB eine vorzeitige Beendigung durch den Verkäufer nur in Fällen vor, in denen der Käufer den Verkäufer bittet das Gebot zu streichen, der Verkäufer befürchtet, dass das Gebot von einem betrügerischem Käufer stammt oder wenn der Verkäufer dazu berechtigt war.⁷¹ Dafür kommen solche Gründe in Betracht, die den Verkäufer nach dem Gesetz berechtigen würden, sich von seinem Verkaufsangebot zu lösen, oder Gründe, die von vergleichbarem

Gewicht sind.⁷² Dies umfasst neben dem Anfechtungsrecht nach § 119 BGB auch den Untergang oder den Verlust der Sache und die damit einhergehende Befreiung von der Primärleistungspflicht nach § 275 I BGB.⁷³ Das Leistungshindernis darf vom Verkäufer nicht verschuldet sein.⁷⁴ Ein Auktionsabbruch hat im Regelfall zur Folge, dass ein Kaufvertrag zu dem Höchstgebot im Zeitpunkt des Abbruchs zustande kommt.⁷⁵ Ist dem Verkäufer aufgrund einer anderweitigen Veräußerung die Erfüllung des Vertrages unmöglich, so macht er sich gemäß §§ 280 I, III, 283 I BGB Schadensersatzpflichtig.⁷⁶ Nur so kann sichergestellt werden, dass das berechnete Vertrauen des Bieters auf die Erfolgchancen seines Gebotes hinreichend geschützt wird.⁷⁷ Andernfalls wäre der Bieter der Willkür des Verkäufers ausgesetzt, der sich jederzeit überlegen könnte, das Angebot zurückzunehmen.⁷⁸

7. Sittenwidrigkeit und Wucher

Der Preisbildungsmechanismus bei Internetauktionen kann mitunter dazu führen, dass es zu einer großen Diskrepanz zwischen dem Wert der Ware und dem Kaufpreis kommt. Die etwaige Preisdifferenz verleiht der Auktion einerseits ihren Reiz, gleichzeitig weckt dies ein Bedürfnis nach der Klärung, wann die Grenzen des sittenwidrigen Geschäfts nach § 138 BGB überschritten sind.

Eine Nichtigkeit wegen Wuchers (§ 138 II BGB) bei Internetauktionen scheidet regelmäßig aus, da die Parteien dafür die Schwächesituation des anderen Vertragsteils ausnutzen müssten.⁷⁹ Aufgrund des anonymen Vertragsschlussverfahrens sind den Parteien bereits die persönlichen Umstände nicht bekannt.⁸⁰ In Betracht kommt aber ein sittenwidriges Geschäft nach § 138 I BGB in Form eines wucherähnlichen Geschäftes. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist das Rechtsgeschäft dann nach § 138 I BGB nichtig, wenn objektiv ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt und subjektiv der begünstigte Teil mit verwerflicher Gesinnung handelt.⁸¹ Ein besonders auffälliges grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn der Wert der Leistung doppelt so hoch ist wie derjenige der

64 OLG Köln MMR 2002, 813 (814); *Spindler* (Fn. 20), § 164 Rn. 10.

65 OLG Köln MMR 2002, 813 (814); a. A. *Borges* (Fn. 56), NJW 2011, 2400 (2403), der den Passwortschutz als Rechtsschein anerkennt.

66 BGH NJW 2011, 2421; OLG Hamm NJW 2007, 611; *Borges* (Fn. 56), NJW 2011, 2400 (2403).

67 *Borges* (Fn. 56), NJW 2011, 2400 (2403).

68 BGH MMR 2015, 103 (105).

69 BGH MMR 2011, 653 (654); MMR 2015, 167 (168); MMR 2016, 26 (27).

70 BGH MMR 2011, 653 (654); *Bernhard*, Das berechnete Abrechnen einer eBay-Auktion, DAR 2014, 168 (169).

71 <https://www.ebay.de/help/policies/member-behavior-policies/allgemeine-geschftsbedingungen-fr-die-nutzung-der-deutschen-ebaydienste?id=4259#%C2%A74%20Sanktionen,%20Sperrung%20und%20K%C3%BCndigung>, zuletzt abgerufen am 4. 4. 2020; Hinweise, wann ein Abbruch zulässig ist, finden sich auf der verlinkten Hilfsseite: <https://www.ebay.de/help/selling/listings/selling-auctions/canceling-bid?id=4140>, zuletzt abgerufen am 4. 4. 2020.

72 BGH MMR 2016, 26 (28).

73 BGH MMR 2011, 653 (653); zustimmend *Oechsler*, Der vorzeitige Abbruch einer Internetauktion und die Ersteigerung unterhalb des Marktwerts der Sache, NJW 2015, 665 ff.; *Hoffmann*, Unmöglichkeit während der Laufzeit einer Internetauktion, ZIP 2017, 449 (450).

74 *Hoffmann* (Fn. 73), ZIP 2017, 449; *Oechsler* (Fn. 73), NJW 2015, 665 (667).

75 BGH NJW 2015, 548.

76 BGH MMR 2015, 167 (168); *Oechsler* (Fn. 73), NJW 2015, 665 (666); *Hoffmann* (Fn. 73), ZIP 2017, 449 (453).

77 *Wagner/Zenger*, Urteilsanmerkung zu BGH Urt. v. 23. 9. 2015 – VIII ZR 283/14, MMR 2016, 26 (28).

78 OLG Oldenburg MMR 2005, 766 (767); *Emde*, Die rechtlichen Herausforderungen des E-Commerce 2.0, in: Brütigam/Rücker, E-Commerce, Rechtshandbuch 1. Auflage (2017), F III, Rn. 24.

79 *Schmidt* (Fn. 33), Rn. 4.47.

80 OLG Köln MMR 2007, 446 (447); *Schmidt* (Fn. 33), Rn. 4.47.

81 BGH NJW 2001, 1127; Palandt/*Ellenberger* (Fn. 16), § 138 Rn. 34.

Gegenleistung.⁸² Besteht ein solches Missverhältnis, so wird eine verwerfliche Gesinnung des begünstigten Vertragsteils vermutet.⁸³ Eine Übertragung dieser Grundsätze ist nicht ohne Weiteres auf die Situation bei Internetauktionen möglich.⁸⁴ Der Teilnehmer einer Internetauktion ist sich regelmäßig darüber bewusst, dass die Höhe des Verkaufspreises nicht allein vom Marktwert der Sache abhängt, sondern vom Wettstreit der Bieter. Insbesondere ist der Bieter nicht gehalten, sein Gebot am mutmaßlichen Marktwert auszurichten. Der Verkäufer kann einem etwaigen Verkauf unter Wert durch Festsetzung eines Mindestpreises entgegenwirken.⁸⁵ Es widerspricht dem Charakter der Internetauktion, einen Vertrag nur zu einem »angemessenen Preis« zustande kommen zu lassen.⁸⁶ Aufgrund der besonderen Preisbildungssituation müssen für das Eingreifen des § 138 I BGB zusätzlich besondere Umstände geltend gemacht werden, die auf eine verwerfliche Gesinnung des begünstigten Käufers schließen lassen.⁸⁷

8. Rechtsmissbräuchliches Verhalten

Ein unlauteres Verhalten lässt sich bei Internetauktionen nicht nur auf Verkäuferseite verzeichnen. Die Aussicht auf ein besonders günstiges Schnäppchen verleitet auch einige Bieter zu »kreativen« Handlungsweisen.

Im Folgenden geht es daher um die rechtliche Behandlung sogenannter »Abbruchjäger«. Als Abbruchjäger bezeichnet man Bieter, die ohne aufrichtiges Kaufinteresse bei einer Vielzahl von Auktionen teilnehmen und niedrige Gebote in der Hoffnung abgeben, dass diese vorzeitig durch den Verkäufer abgebrochen wird.⁸⁸ Abbruchjäger sind dabei darauf aus, entweder die Erfüllung des Kaufvertrages zu einem niedrigen Preis zu erwirken oder den Verkäufer auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Dazu entschied der BGH, dass die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs eines Abbruchjägers rechtsmissbräuchlich sei und somit einen Verstoß gegen Treu und Glauben nach § 242 BGB darstellen kann.⁸⁹ Dabei ist eine Gesamtschau aller Indizien vorzunehmen, wobei die Qualifizierung des Bieters als Abbruchjäger nicht an abstrakten, verallgemeinerungsfähigen Kriterien festgemacht werden kann.⁹⁰ Mit dem Einstellen der Ware zu einem niedrigen Startpreis begibt sich der Verkäufer bewusst in das Risiko, viele Bieter anzulocken und

einen für ihn ungünstigen Auktionsverlauf herbeizuführen.⁹¹ So macht es gerade den Reiz einer Auktion aus, Ware zu einem Schnäppchenpreis zu erwerben. Dass ein Bieter von einer besonderen Marktsituation profitieren möchte, rechtfertigt noch keine Annahme einer unzulässigen Rechtsausübung.⁹² Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten kann daher nicht bereits darin gesehen werden, dass der Bieter gezielt auf solche Waren bietet, die mit einem weit unter dem Marktwert liegenden Mindestgebot eingestellt wurde.⁹³ Ebenso wenig begründet das Bieten mit niedrigen Geboten auf eine Vielzahl von Internetauktionen einen treuwidrigen Tatbestand.⁹⁴ Darin ist lediglich eine »Schnäppchenjagd« zu sehen, die an sich zulässig ist. Die Grenze zum missbilligenswerten Verhalten wird erst dann überschritten, wenn der Bieter mit Abgabe seines Gebotes allein auf den Abbruch der Auktion abzielt, um so etwaige Schadensersatzansprüche geltend machen zu können. Damit stellt der BGH klar, dass dann ein Verstoß gegen Treu und Glauben vorliegt, wenn es dem Käufer von Anfang an nicht um den Abschluss des Kaufvertrages ging, sondern um dessen Scheitern.⁹⁵ Der Abbruchjäger hat seine Rechtsposition vorsätzlich treuwidrig herbeigeführt und soll sich aufgrund dessen nicht darauf berufen können. Die Annahme eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens erfordert eine sorgfältige und umfassende Prüfung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalles und muss dennoch auf besondere Ausnahmefälle beschränkt bleiben.⁹⁶ Auf diese Weise bleibt der Bereich des privatautonom Handelns des Bieters gewahrt, dem es möglich sein muss, auf die zulässige »Schnäppchensuche« zu gehen.

II. Verbraucherschutz bei Internetauktionen

Der Online-Handel bietet unlängst nicht nur für private Verkäufer attraktive Möglichkeiten der Warenpräsentation und Veräußerung, sondern eröffnet auch Unternehmern den Weg im virtuellen Raum mit dem Käufer in Kontakt zu treten. Handelt es sich um ein B2C Geschäft, bei dem am anderen Ende des Vertrages ein Verbraucher steht, so wird der Verbraucherschutz relevant. Von Bedeutung ist daher die korrekte Einordnung der Vertragsparteien als Unternehmer (§ 14 BGB) und Verbraucher (§ 13 BGB). Im Rahmen von Internetauktionen kann bereits diese Abgrenzung zwischen privater und gewerblicher Tätigkeit schwierig sein, wenn die Nutzer die Plattform sowohl für gewerbliche als auch für private Zwecke nutzen können. Ein gewerbliches Handeln des Unternehmers liegt bei einer planvollen, auf gewisse Dauer angelegten, selbstständigen und wirtschaftlichen Tätigkeit vor, die nach Außen in Erscheinung tritt.⁹⁷ Weitere in Betracht kommende Abgrenzungskriterien werden im

⁸² BGH NJW 1994, 1344 (1347); NJW 2000, 1254 (1255); Palandt/*Ellenberger* (Fn. 16), § 138 Rn. 68.

⁸³ BGH NJW 2001, 1127 (1128).

⁸⁴ BGH MMR 2012, 451 (453).

⁸⁵ BGH NJW 2015, 548 (549); *Krefse*, Wucherähnliche Geschäft bei Versteigerungen, NJ 2016, 60 (61).

⁸⁶ LG Bonn, BeckRS 2012, 17893; *Kieselstein/Rückebeil*, 1, 2, 3... Probleme bei der Internetauktion, VuR 2007, 297 (298).

⁸⁷ BGH NJW 2012, 2723 (2724); MMR 2015, 103 (104); *Bernhard* (Fn. 70), DAR 2014, 168 (170).

⁸⁸ *Dastis*, jurisPR-BGH ZivilR 17/2019, Anm. 1.; *Pfeiffer* (Fn. 41), NJW 2017, 1437; *Kopp/Ritter*, Abbruchjäger – Grenzen der Schnäppchenjagd auf eBay, MMR 2016, 793 ff.; *Wagner/Zenger* (Fn. 77), MMR 2016, 26 (29).

⁸⁹ BGH NJW 2019, 2475.

⁹⁰ BGH NJW 2019, 2475.

⁹¹ BGH MMR 2015, 103 (105); NJW 2019, 2475 (2477); *Bernhard* (Fn. 70), DAR 2014, 168 (169).

⁹² *Stieper*, Vorzeitige Beendigung einer eBay Auktion. Ausgestaltung von Willenserklärungen durch AGB als Herausforderung für die Rechtsgelehrtenlehre, MMR 2015, 627 (630).

⁹³ BGH NJW 2019, 2475.

⁹⁴ *Kopp/Ritter* (Fn. 88), MMR 2016, 793 (796).

⁹⁵ BGH NJW 2019, 2475.

⁹⁶ BGH NJW 2019, 2475.

⁹⁷ LG Mainz VuR 2005, 427.

Folgendem am speziellen Beispiel der Internetplattform eBay aufgezeigt. Indizien können eine hohe Anzahl von Angeboten,⁹⁸ ein längerer Zeitraum der kontinuierlichen Nutzung von eBay für Verkaufsangebote,⁹⁹ die Anzahl von Bewertungen,¹⁰⁰ die Einrichtung eines eBay Shops¹⁰¹ sowie der Ankauf von Ware zum systematischen Weiterverkauf sein¹⁰². Vereinzelt gibt auch die Präsentation des Nutzerprofils Aufschluss über den Status des Verkäufers. So vergibt eBay die Bezeichnung als »Powerseller« an Nutzer, die einen bestimmten Umsatz in einer gewissen Zeit und in erheblichem Umfang erzielten.¹⁰³ Für einen eBay »Powerseller« gilt dann eine tatsächliche Vermutung, dass er planmäßig im Rahmen eines Gewerbes auf der Internetplattform tätig wird, womit ihm im Prozess die Beweislast obliegt, dass er kein Unternehmer ist.¹⁰⁴ Auch Nutzer, die die von eBay selbstbestimmten Kriterien nicht erfüllen, können gleichwohl als Unternehmer angesehen werden.¹⁰⁵ Die endgültige Einordnung als Unternehmer bedarf letzten Endes einer Gesamtwürdigung der Umstände im Hinblick auf das Auftreten am Markt.¹⁰⁶

1. Widerruf im Fernabsatz

Gemäß der Legaldefinition des § 312 c I BGB sind Fernabsatzverträge solche Verträge, bei denen der Unternehmer und der Verbraucher für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel (§ 312 c II BGB) verwenden. Die Vorschriften über den Fernabsatz dienen dem Schutz des Verbrauchers vor technisch strukturellen Risiken, die sich durch diese besondere Vertriebsform ergeben.¹⁰⁷ Der Verbraucher soll vor Nachteilen geschützt werden, die ihm daraus erwachsen, dass er die Ware vor Vertragsschluss nicht in Natura begutachten kann.¹⁰⁸ Zudem kann sich der Verbraucher aufgrund

⁹⁸ OLG Frankfurt CR 2007, 682; OLG Zweibrücken CR 2007, 681; LG Berlin ITRB 2008, 10.

⁹⁹ LG Mainz NJW 2006, 783; *Härtling*, Internet-Recht, 6. Auflage (2007), S. 248.

¹⁰⁰ OLG Karlsruhe CR 2006, 689 (690); *Schmittmann*, Verbraucher und Recht, Wie lange ist der Verkäufer bei Internet-Auktionen noch Verbraucher?, VuR 2006, 223 (225).

¹⁰¹ OLG Frankfurt CR 2007, 682; LG Berlin MMR 2007, 401; BeckOGK/*Alexander*, 1.7.2020, § 14 Rn. 192; *Szczeny/Holthusen*, Aktuelles zur Unternehmereigenschaft bei Internet-Auktionen, NJW 2007, 2586 (2588).

¹⁰² LG Hof, CR 2003, 854; *Teuber/Melber*, »Online-Auktionen« – Pflichten der Anbieter durch das Fernabsatzrecht, MDR 2004, 185 (186).

¹⁰³ Der Powerseller Status wurde an einen gewissen Umsatz innerhalb einer gewissen Zeit geknüpft. Mittlerweile hat eBay die Bezeichnung durch die des »Verkäufers mit Top Bewertungen« abgelöst, <https://verkaeuferportal.ebay.de/anforderungen-fuer-status-verkaeufer-mit-top-bewertung>, zuletzt abgerufen am 4. 4. 2020.

¹⁰⁴ OLG Frankfurt, Beschl. v. 21. 3. 2007 – 6 W 27/07, MMR 2007, 378; *Teuber/Melber* (Fn. 102), MDR 2004, 185 (186); BeckOGK/*Alexander* (Fn. 101), § 14 Rn. 2.

¹⁰⁵ BeckOGK/*Alexander* (Fn. 101), § 14 Rn. 2.

¹⁰⁶ OLG Frankfurt, Beschl. v. 7. 4. 2005 – 6 U 149/04, MMR 2005, 458; BeckOGK/*Alexander* (Fn. 101), § 14 Rn. 189; MüKo/*Micklitz* (Fn. 25), § 14 Rn. 29; *Peter*, Powerseller als Unternehmer, ITRB 2007, 18 (19).

¹⁰⁷ BeckOGK/*Busch*, 15. 7. 2020, § 312 c Rn. 2.

¹⁰⁸ Vgl. Erwägungsgrund 37 der VRR/2011/83/EU; BT-Drs. 14/2658, 15 f.; *Bonacker*, Der Widerruf von Fernabsatzverträgen am Beispiel der Inter-

der Anonymität im Internet in der Regel kein Bild über die Seriosität des Vertragspartners machen.¹⁰⁹ Ein wichtiges Instrument des Verbraucherschutzes stellt das Widerrufsrecht dar. Für Fernabsatzverträge ergibt sich dieses aus §§ 312 c, 312 g I BGB.¹¹⁰

2. Widerruf bei Internetauktionen

Gemäß § 312 d IV Nr. 5 BGB a.F. bestand kein Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen, die im Wege einer Versteigerung (§ 156 BGB) geschlossen wurden. Begründet wurde dies mit dem widerstreitenden Charakter der Versteigerung, der sich vor allem durch die Endgültigkeit des Zuschlags bestimmt.¹¹¹ Nach ständiger Rechtsprechung kommt der Kaufvertrag im Rahmen einer Internetauktion nicht durch Zuschlag, sondern durch Antrag und Annahme zusammen.¹¹² In konsequenter Anwendung des Grundsatzes erklärte der BGH das Widerrufsrecht bei Internetauktionen für anwendbar und nicht nach § 312 d IV Nr. 5 BGB a.F. ausgeschlossen.¹¹³

In Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie VRR/2011/83/EU wurde der Ausnahmetatbestand des § 312 d IV Nr. 5 BGB a.F. in § 312 g II Nr. 10 BGB aufgenommen.¹¹⁴ Gemäß § 312 g II Nr. 10 BGB besteht das Widerrufsrecht nun nicht bei öffentlich zugänglichen Versteigerungen, bei denen der Unternehmer und Verbraucher persönlich anwesend sind.¹¹⁵ Die Verbraucherrechterichtlinie sieht in Art. 16 k) einen Ausschluss des Widerrufsrechtes nur bei einer öffentlichen Versteigerung vor.¹¹⁶ Diese wird in Art. 2 Nr. 13 definiert als eine Verkaufsmethode, bei der der Unternehmer Verbrauchern, die bei der Versteigerung persönlich anwesend sind oder denen diese Möglichkeit gewährt wird, Waren anbietet und zwar in einem auf konkurrierenden Geboten basierenden transparenten Verfahren, bei dem der Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, zum Erwerb der Waren verpflichtet ist.¹¹⁷ Die umfassende Neuformulierung des Gesetzgebers bestätigt somit das, was der BGH in seiner Rechtsprechung bereits entwickelt hatte: Den Verbrauchern muss zumindest die Möglichkeit der persönlichen Anwesenheit gegeben werden.¹¹⁸ Dies wird dem Umstand gerecht, dass sich bei Internetauktionen aufgrund der fehlenden Möglichkeit der persönlichen Inaugenschein-

netauktion eBay (2008), S. 95; MüKo/*Wendehorst*, Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 3, 8. Auflage (2019), § 312 c Rn. 2.

¹⁰⁹ BGH, Versäumnisurteil v. 17. 3. 2004 – VIII ZR 265/03, NJW-RR 2004, 1058 (1059); MüKo/*Wendehorst* (Fn. 108), § 312 c Rn. 3; BeckOGK/*Busch* (Fn. 107), § 312 c Rn. 2.

¹¹⁰ Auer-Reinsdorff/Conrad/*Kremer*, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Auflage (2019), § 28 Rn. 27.

¹¹¹ MüKo/*Wendehorst* (Fn. 108), § 312 g Rn. 46.

¹¹² Siehe zum Vertragsschluss bei Internetauktionen C I 2.

¹¹³ BGH NJW 2005, 53.

¹¹⁴ *Spindler* (Fn. 20), § 156 Rn. 6; *Wendehorst*, Das neue Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie, NJW 2014, 577 (582).

¹¹⁵ Auf das Erfordernis der persönlichen Anwesenheit stellt auch der Erwägungsgrund 24 der VRR/2011/83/EU ab.

¹¹⁶ VRR/2011/83/EU.

¹¹⁷ VRR/2011/83/EU.

¹¹⁸ MüKo/*Wendehorst* (Fn. 108), § 312 g Rn. 46.

nahme der Ware die gleiche Problematik stellt, die auch dem Sinn und Zweck des Fernabsatzes zu Grunde liegt.¹¹⁹ Bei Internetauktionen besteht demnach ein Widerrufsrecht des Verbrauchers nach §§ 355 I, 312 g I Alt. 2 BGB.¹²⁰

D. Fazit

Die vorstehende Analyse verdeutlicht die Vielfalt an rechtlichen Problemen, die beim Warenkauf im Rahmen einer Internetauktion auftauchen können. Richtungsweisend ist vor diesem Hintergrund die Rechtsprechung des BGH, der mit seiner Entscheidung zum Charakter der Internetauktionen, als Kauf gegen Höchstgebot, einen wichtigen

Grundstein für dessen rechtliche Behandlung legte.¹²¹ Im Grunde handelt es sich dabei um bekannte Fragestellungen des Vertragsrechts, die in technische Sachverhalte eingekleidet sind. Gleichzeitig zeigt sich allerdings, dass die rechtliche Ausgestaltung im Hinblick auf den Verbraucherschutz bei Internetauktionen in seiner ursprünglichen Fassung nicht ausreichend war. Begrüßenswert ist es daher, dass der Gesetzgeber in Umsetzung der Unionsrichtlinien die Rechte des Verbrauchers gestärkt und entsprechende Normen zum Fernabsatz adäquat an die veränderte Kommunikationssituation im Internet angepasst hat. Trotz weitestgehend gefestigter Rechtsprechung ist ferner zu erwarten, dass sich der BGH auch in Zukunft mit Grenzfällen im Bereich der Internetauktion befassen wird. Aufgrund des anonymisierten Bietverfahrens bei Internetauktionen stellen unlautere Verhaltensweisen im elektronischen Geschäftsverkehr ein wiederkehrendes Element dar. Allerdings hat die höchstrichterliche Rechtsprechung in der Vergangenheit bewiesen, dass neue Probleme dieser Art trotz ihrer technischen Einkleidung unter stringenter Anwendung der zivilrechtlichen Dogmatik nach Maßgabe des BGB souverän gelöst werden können.

¹¹⁹ BGH MMR 2005, 37 (39); AG Itzehoe, MMR 2004, 637 (638); BT-Drs. 14/2658, 15; *Spindler* (Fn. 20), § 156 Rn. 6; BeckOKBGB/*Martens*, 54. Ed. 1. 5. 2020, § 312 c Rn. 6; *Brönneke*, Widerrufsrecht und Belehrungspflichten, Rechtsdogmatische Analyse und rechtspolitische Vorschläge (2009), S. 12; von einer »Unsichtbarkeit des Vertragspartners und des Produkts« spricht insoweit, *Martinek*, Verbraucherschutz im Fernabsatz – Le-sehilfe mit Merkpunkten zur neuen EU Richtlinie, NJW 1998, 207.

¹²⁰ *Spindler* (Fn. 20), § 156 Rn. 6; Abweichendes gilt für Kaufverträge bei moderierten Live-Auktionen. Diese kommen im Wege des § 156 BGB zustande. Hier ist das Widerrufsrecht nach § 312 g I BGB ausgeschlossen.

¹²¹ BGH NJW 2002, 363 (364).